

Erwägungsgrund 004

Die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) sollte im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf Schutz der [personenbezogenen Daten](#) ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden.

Diese [Verordnung](#) steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere Achtung des Privat- und Familienlebens, der [Wohnung](#) und der Kommunikation, Schutz [personenbezogener Daten](#), Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Der [Erwägungsgrund 4](#) bezieht sich auf [Art. 1 DSGVO](#) und konkretisiert das Verhältnis des Grundrechts auf Datenschutz zu den anderen Grundrechten der Europäischen Menschenrechtscharta. Diese ist jedoch nicht ohne weiteres gleich zu setzen mit den Grundrechten des Grundgesetzes.

Folgende Grundrechte sind aufgeführt:

juristi.kon Fachwissen

- Achtung des Privat- und Familienlebens,
- der [Wohnung](#) und
- der Kommunikation,
- Schutz [personenbezogener Daten](#),
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
- Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit,
- unternehmerische Freiheit,
- Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und
- Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung